

Tschechisch-österreichische grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. und 2. Februar 2017

**Hotel Bellevue, Latrán
77, Český Krumlov**





Partizipation des Kindes und Familiengerichtshilfe in österreichischem Recht

Dr. Robert Fucik, BMJ
Wien

Zentrale Behörde nach
Brüssel IIa ua





Teil I

Teilnahme des Kindes am Verfahren

Rechtstexte Kind und Verfahren I

Besondere Verfahrensfähigkeit Minderjähriger

§ 104. AußStrG (1) Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte selbständig vor Gericht handeln. Soweit die Verständnissfähigkeit des Minderjährigen dies erfordert, hat das Gericht - spätestens anlässlich der Befragung - dafür zu sorgen, dass dieser seine Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen kann; auf bestehende Beratungsmöglichkeiten ist er hinzuweisen.

Rechtstexte Kind und Verfahren II

§ 104. AußStrG (2) Die Befugnis des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, auch in dessen Namen Verfahrenshandlungen zu setzen, bleibt unberührt. Stimmen Anträge, die der Minderjährige und der gesetzliche Vertreter gestellt haben, nicht überein, so sind bei der Entscheidung alle Anträge inhaltlich zu berücksichtigen.

Rechtstexte Kind und Verfahren III

§ 104. AußStrG (3) Entbehrt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Revisionsrekursverfahren vor dem Obersten Gerichtshof einer Vertretung nach § 6, so ist ihm auf Antrag die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts ohne vorherige Prüfung der vermögensrechtlichen Voraussetzungen zu bewilligen. Nach Abschluss des Revisionsrekursverfahrens sind die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe zu prüfen und über eine allfällige Nachzahlung endgültig zu entscheiden.

Rechtstexte Kind und Verfahren IV

Befragung Minderjähriger

§ 105. (1) Das Gericht hat Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder die persönlichen Kontakte persönlich zu hören. Der Minderjährige kann auch durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden, wenn er das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist.

Rechtstexte Kind und Verfahren V

§ 105. AußStrG (2) Die Befragung hat zu unterbleiben, soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnissfähigkeit des Minderjährigen offenbar eine überlegte Äußerung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist.

Unterscheide

- **Prozessfähigkeit**
 - Prinzip erst mit Volljährigkeit
 - Ausnahme in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung
- **Anhörung**
 - Prinzip I: Sobald vernünftige Äußerung zu erwarten
 - Prinzip II: durch Richter(in) selbst



Unterscheide

Angelegenheiten der Pflege und Erziehung

- Kind ist unter 14 Jahre alt
kann **nicht selbst**
handeln
- Kind ist über 14 Jahre alt
kann **selbst** handeln

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

- Kind ist unter 18 Jahre alt

kann **nicht selbst**
handeln

Anhörung

- Richter(in) persönlich
- Ausnahmsweise
 - (vor allem unter 10 Jahren)
 - Familiengerichtshilfe
 - Kinder- und Jugendhilfeträger
 - Sachverständige

Wer unterstützt das Kind?

- Vertrauenspersonen (§ 35 iVm § 289b Abs 3 ZPO),
- Kinderbeistände (§ 104a),
- Kollisionskuratoren (§ 271 ABGB),
- psychosoziale Prozessbegleiter (§ 7 iVm § 73b ZPO),
- Ein selbst gewählter Anwalt eines über 14 Jahre alten Kindes (§ 104),
- Besuchsbegleiter (§ 111),
- Besuchsmittler (§ 106b),
- Familiengerichtshilfe allgemein (§§ 106a ff) und
- Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 106).



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Teil II

Die Familiengerichtshilfe



Grundkonzept

- Sozialarbeiter / Psychologen oder Pädagogen (Aufteilung 1 : 1) unterstützen das Gericht
 - in Verfahren über
 - Obsorge (einschließlich Maßnahmen nach § 211 ABGB)
 - Recht auf Kontakt („Besuchsrecht)
 - als Besuchsmittler
-

Rechtsgrundlage

KindNamRÄG 2013:

- § 106a AußStrG: Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der FamGHi ieS
 - § 106b AußStrG: Aufgaben der FamGHi als Besuchsmittler
 - § 106c AußStrG: Verordnungsermächtigung
-

Rechtstexte FamGerHi I

Famliengerichtshilfe

§ 106a. AußStrG (1) Die Familiengerichtshilfe unterstützt das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte.

Rechtstexte II

§ 106a. AußStrG (2) Die Familiengerichtshilfe ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu befragen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herzustellen. Personen, in deren Obhut das Kind steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden. Gegen Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Familiengerichtshilfe verletzen, kann das Gericht angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs. 2 anordnen. § 20 Abs. 1 erster Satz ist bei Erhebungen der Familiengerichtshilfe nicht anzuwenden.

Rechtstexte FamGerHi III

§ 106a. AußStrG (3) Die Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung minderjähriger Personen haben den bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen zu gewähren; den Jugendwohlfahrtsträger trifft nur die Pflicht zur Auskunftserteilung. Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheim zu haltenden Wahrnehmungen verpflichtet.

Rechtstexte FamGerHi IV

§ 106a. AußStrG (4) Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung Bericht. Für die Ablehnung einer bei der Familiengerichtshilfe tätigen Person gelten die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß.

Rechtstexte FamGerHi V

§ 106b. In Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen. Als solcher hat sie sich mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte zu verständigen und bei Konflikten zwischen diesen zu vermitteln. Sie hat das Recht, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte zu dem Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, bei der Übergabe des Kindes an diesen und bei der Rückgabe des Kindes durch diesen anwesend zu sein. Sie hat dem Gericht auf dessen Ersuchen über ihre Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakte schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung zu berichten.

Rechtstexte FamGerHi VI

§ 106c. AußStrG (1) Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Bezirksgerichte eine Familiengerichtshilfe eingerichtet wird. Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Familiengerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten und Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Für jene Bezirksgerichte in Wien, für die keine Familiengerichtshilfe eingerichtet ist, fungiert die Wiener Jugendgerichtshilfe (§ 49 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz 1988) als Familiengerichtshilfe.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Familiengerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB gleich. Sie sind mit einem Dienstausweis des Bundes auszustatten.

Aufgaben der FamGerHi

- Aufträge werden im Einzelfall durch zuständige/n Richter/in erteilt:
 - **Clearing** (Information der Parteien, Herausarbeiten der wesentlichen Konfliktpunkte und möglichen Wege zu einer einvernehmlichen Lösung; aber: keine „Schlichtung“!)
 - **punktueller Erhebungen** = Befundaufnahmen (Hausbesuch, Besuchsbeobachtung, Einvernahme des Kindes, Anwesenheit bei Anhörung des Kindes durch RichterIn, Interaktionsbeobachtung)
 - **fachliche Stellungnahmen** = Gutachten
 - **Besuchsmittlung**
-



Rechte und Pflichten

- Einladung und Befragung von Parteien (Rechtsanwälte von Beiziehung der FamGHi informieren)
 - unmittelbarer Kontakt zu Kind
 - Zwangsmittel: nicht selbst; durch Gericht erwirken
 - Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie „Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger“
 - Auskunftsrecht gegenüber Kinder- und Jugendhilfeträger
 - Verschwiegenheitspflicht, außer sie haben amtliche Mitteilung zu machen
 - Ablehnung: wie Sachverständige
-

Organisation

- Anstellung des Personals durch Justizbetreuungsagentur
 - Unterbringung extern, aber nahe bei Standort-Gericht
 - „Andockstationen“ (Arbeitsplatz und Sitzungsraum) bei jedem Gericht
 - Bereichsleiter(innen) pro Oberlandesgericht
 - Teamleiter(in) pro Standortgericht plus mitversorgte Gerichte (in Wien werden 3 - 4 Gerichte von einem Team versorgt: Subteams pro Gericht)
 - Kontaktrichter(in) pro Standortgericht (in Wien: pro Gericht)
 - Verwaltungsassistent(innen) übernehmen administrative Arbeiten
-

Ergebnisse der Evaluation

- an drei der vier Standorten spürbare Entlastung der Pflegschaftsgerichte
 - ein Drittel der Verfahren können einvernehmlich beendet werden
 - Erhebungen spontan möglich
 - Qualität der fachlichen Stellungnahmen sehr hoch

Rückblick

- Modellprojektergebnis: größere Einheiten haben Vorteile -> Umlandmodell
 - Ausbau in drei Stufen
 - Ausbaustufe 0 (1.2.2013): Aufstockung der derzeitigen Standorte
 - Ausbaustufe 1 (1.7.2013): neue Standorte in Ballungszentren (Landeshauptstädte oder andere größere Städte plus Umland): Personal sollte hier auch innerhalb kurzer Zeit rekrutierbar sein
 - Ausbaustufe 2 (1.1.2014) und Ausbaustufe 3 (1.7.2014)
 - Mehrere Arbeitsgruppen im Bundesministerium für Justiz arbeiten am Ausbau:
 - AG Standards (interne AG und Steuerungsgruppe)
 - AG Organisationsentwicklung
 - AG IT
 - AG Unterbringung
 - JBA Personalrekrutierung
 - Verordnung und Einführungserlass: Ende Juni 2013
-

Standards abrufbar unter

BMJ-V319.00/0065-III 4/2015

Konsolidierter Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 27.
November 2015

http://intranet.justiz2.local/intranet/file/8a858889514984590151b5e312e74d5d.de.0/beilage_a_erlass_konsolidierter_erlass_zur_famliengerichtshilfe_vom_27.11.2015.pdf?binaryOutput

Kurzfassung: Standards der Familiengerichtshilfe, iFamZ 2016, 50

Familiengerichtshilfe / Kinder- und Jugendhilfe

- Allparteilichkeit
 - An Auftrag des Gerichts gebunden - Hilfsorgan des Gerichts
 - Unterbringung beim Bezirksgericht
 - Querschnittartige Analyse
 - Verhältnismäßig mehr Psychologen/Pädagogen
 - Kindeswohl
 - eigene Parteistellung (etwa bei Maßnahmen nach § 211), sonst Amtshilfe
 - Einrichtung des Bundeslandes
 - Längerfristige Arbeit mit Familie
 - Primär Sozialarbeiter(innen)
-

Aufgabenverteilung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und FamGerHi

- Entscheidung der unabhängigen Gerichte, wer befasst wird (§ 106 AußStrG sieht unverändert die Befassung der Kinder- und Jugendhilfe vor).
- Die Gefährdungsabklärung (Maßnahmen des Kinderschutzes) bleibt Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe.
- Hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Parteistellung, so sollte die FamGerHi beauftragt werden, um Rollenkonflikte zu vermeiden.
- Aber: KJH hat oft Wissen über Familien, das in das Pflegschaftsverfahren einfließen sollte.
 - Die FamGerHi wird – auch wenn sie beauftragt wird – standardmäßig Berichte bei KJH einholen.
 - Daneben weiterhin Mitwirkung bei Befragung der Mj und bei Kindesübergabe.

„Besuchsmittler“ - Ausgangsposition

Bsp. 1: Elternteil verweigert Besuche beim anderen Elternteil

Bsp. 2: Elternteil hält sich nicht an geregelte Zeiten

- Antrag auf Durchsetzung.
 - Gericht kann Verweise erteilen, Geldstrafen auferlegen oder Beugehaft verhängen (§ 79 AußStrG).
 - Gericht muss aber von Verhängung solcher Strafen absehen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet ist (§ 110 Abs. 3 AußStrG).
 - Eskalation des Konflikts
 - Hohe emotionale Belastung des Kindes!
-

„Besuchsmittler“ - Aufgaben

- Verständigung mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte und Vermittlung bei Konflikten zwischen diesen
 - Eltern „an der Hand nehmen“, durch fachliche Autorität Lernprozesse einleiten
- Anwesenheit bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte und bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes
 - Beruhigende Wirkung durch Anwesenheit einer Person, mit der bereits Beratungserfahrung, weitere Erläuterungen möglich
 - Möglichkeit der Intervention (etwa bei kurzfristigen Absagen)
- Bericht über die Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakt, wenn das Gericht darum ersucht
 - Grundlage für weitere Entscheidungen des Gerichts
 - Zusätzliche Stärkung der Autorität.



„Besuchsmittler“ - Finanzierung

- Keine Gerichtsgebühr für die ersten 3 Monate
 - Gerichtsgebühr für alle weiteren 3 Monate Tätigkeit von beiden Eltern zu zahlen (je 200 Euro pro 3 Monate).
-

Weiterführende Literatur

- *Arno Engel*, Ziele, Strukturen und gesetzliche Grundlage der Familiengerichtshilfe, in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch des neue Kindschafts- und Namensrechts (2013);
- *Peter Barth*, Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz des Besuchmittlers, ebendort;
- *Susanne Beck* in Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum AußStrG (2013) § 106a Rz 1 - 35;
- *Johann Höllwerth*, Pflegschaftsverfahren, in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht (2016) 631;
- *Terezia Stuhl/Ulrike Toyooka*, Standards für die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe, iFamZ 2016, 45;
- Standards der Familiengerichtshilfe, iFamZ 2016, 50;
- *Julie Biberauer/Heidemarie Haberleitner/Sylvia Hintersteiner*, Die fachliche Stellungnahme in der Familien und Jugendgerichtshilfe, iFamZ 2016, 274.

(iFamZ = interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Děkuji za pozornost

